Bebauungsvorschriften

(nach § 9 Abs. 1 BauGB i. V. m. Art. 91 BayBO)

1.0 Nutzungsschablone

Α	В
С	D
E	F

A Art der Baulichen Nutzung

B Zahl der Vollgeschosse

C Grundflächenzahl GRZ

D Geschoßflächenzahl GFZ

E Dachform

F Bauweise

2.0 Abgrenzung

(nach § 9 Abs. 7 BauGB)

Geltungsbereich nach § 9/7 BauGB

Neue Grundstücksgrenzen

3.0 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)



Allgemeines Wohngebiet n. § 4 BauNVO

Die unter § 4 (3) BauNVO aufgeführten Ausnahmen sind nicht zulässig

4.0 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB & §§ 16+17+18 BauNVO)

II(E + D)

0,4



Grundflächenzahl

Grundflächenzahl GRZ §19 BauNVO

Geschoßflächenzahl GFZ §20 BauNVO

Erd - und Dachgeschoß

FH 11,0m über Ok.Straße Maximale Firsthöhe: 11,0m über Ok.Straße.

Die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBo müssen eingehalten werden.

Maximale Anzahl der Wohnungen:

Je Haus oder je Doppelhaushälfte sind maximal zwei Wohnungen zulässig

8.0 Verkehrsflächen	
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	Öffentliche Verkehrsfläche
	Straßenbegrenzungslinie
9.0 Hinweise	
	Bestehendes Hauptgebäud
	Bestehendes Nebengebäud
92	Flurstücknummer
A	Einfahrt

- Grundstücksgrenzen und - flächen sind der Papiervermessung des Lageplanes M=1:1000 entnommen.

Allgemeiner Hinweis des bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege:

Alle mit den Durchführungen des Projektes betrauten Personen sind darauf

5.0 Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 22 BauNVO)

0

Offene Bauweise (§ 22 Abs. 1 + 2 BauNVO)



Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig

SD, KD

Dachform: Satteldach, Krüppelwalmdach Dachneigung Wohnhaus: 42° - 48° Dachneigung Garage: 30° - 35°

(bei Einbeziehung Garage in Wohnhaus

Dachneigung wie Wohnhaus)

6.0 Überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 23 BauNVO)

Hauptfirstrichtung

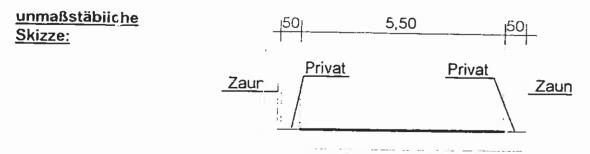
Baugrenze

(§ 23 Abs. 1 + 3 BauNVO)

6.1 Bauliche Gestaltung

- Dachdeckung: Nur rotgetönte Materialien.
- Kniestockhöhe: Maximal 50 cm.
- Dachgauben sind zulässig. Die Gesamtlänge aller Gauben darf maximal 1/3 der Trauflänge betragen. Die Mehrzahl der Gauben soll in der Mitte der Traufe angebracht werden.
- Dachüberstand an Traufe und Ortgang: maximal 35 cm.
- Fenster müssen stehend rechteckig angeordnet werden.
- Einfriedung durch einen Zaun. Mauersockelhöhe maximal 30 cm; Zaungesamthöhe maximal 1,00 m.

Straßenbereich: Die Straße wird 5,50 m breit ausgebaut; am linken und rechten Fahrbahnrand muß ein 50cm breiter Grünstreifen auf Privatgrund freigelassen werden. Erst im Anschluß an diesen Grünstreifen kann ein Zaun gesetzt werden.



7.0 Stellplatz und Garagenflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB + § 12 Abs. 1 BauN\/O)

hinzuweisen, daß bei den Arbeiten auftretende vor- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche Funde nach dem Bayerischen Denkmalschutzgesetz vom 25.06.197 (GVBL 13/1973) unverzüglich der Archäologischen Außenstelle für Nordbayern, Sc Seehof, 96117 Memmelsdorf, gemeldet werden müssen.

10.0 Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15,20 BauGB)

Pflanzgebote gelten als zwingender Bestandteil des Bebauungsplanes. Böschunge Grenzanlagen sind mit heimischen Sträuchern zu bepflanzen.

10.1 Neupflanzungen



Solitärbäume



Sträucher

10.2 Zu erhaltender Bestand



Sträucher

10.3 Höhenlage der Häuser

Hier dürfen die Häuser maximal 50 cm über Oberkante Erschließungsstra liegen (bezogen auf Oberkante Rohdecke über Kellergeschoß).

10.4 Verbindliche Gehölzarten

<u>Bäume</u>

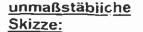
Acer platanoides
Aesculus hippocastanum
Betula pendula
Carpinus betulus
Fagus silvatica
Quercus robur
Sorbus-aucuparia
Tilia-cordata

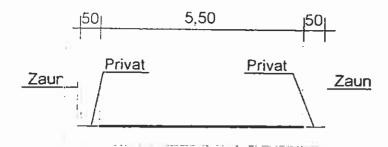
Spitzahorn Roßkastanie Weißbirke Weißbuche Rotbuche Stieleiche Eberesche Winterlinde

Sträucher:

Acer campestre
Comus mas
Comus sanguinea
Corylus avellana
Euonymus europaeus

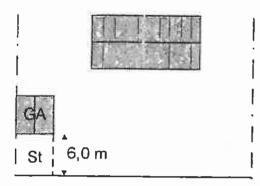
Feldahorn Kornelkirsche Hartriegel Haselnuß Pfaffenbütchen diesen Grunstreiten kann ein Zaun geseizt werden.





7.0 Stellplatz und Garagenflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB + § 12 Abs. 1 BauNVO)



- ST = Stellplatz
 Garagenflächen in Hauptkörper einbezogen; als Anbau an den Hauptkörper oder freistehend.
 Grenzbebauung ist für Garagen zulässig;
- Stellplätze sind auf den Grundstücken den Garageneinfahrten vorgelagert.
- Der Stauraum muß mindestens 6,00m betragen.
- Pro Wohnung müssen mindestens
 2 Stellplätze auf dem eigenen
 Grundstück vorgesehen werden.
- Die Abstandsflächen nach Art. 6 Abs.
 3 + 4 BayBC müssen eingehalten werden
- Die Vorschriften des Art. 7 Abs. 4
 BayBO sind besonders zu beachten.
- Bei Grenzgaragen müssen an der gemeinsamen Grundstücksgrenze Garagen und Nebengebäude in gleicher Höhe, Dachform und Dachneigung zusammengebaut werden. Die Vorderfronten müssen einheitlich gestaltet werden. Der zweite Bauwerber muß sich an die bestehenden Vorgaben des ersten Bauwerbers anpassen.

Aesculus hippocastanum
Betula pendula
Carpinus betulus
Fagus silvatica
Quercus robur
Sorbus-aucuparia
Tilia-cordata
Roßkastanie
Weißbirke
Weißbuche
Rotbuche
Stieleiche
Eberesche
Winterlinde

Sträucher:

Acer campestre
Cornus mas
Cornus sanguinea
Corylus avellana
Euonymus europaeus
Lonicera xylosteum
Prunus spinosa

Feldahorn
Kornelkirsche
Hartriegel
Haselnuß
Pfaffenhütchen
Heckenkirsche
Schlehe

Aus Gründen des Naturschutzes sind Reihenpflanzungen von Nadelbäumen und Thuyunzulässig.

10.5 Lärmimmission

Ist hier nicht zu erwarten.

10.6 Beeinträchtigung durch landwirtschaft Betriebe

Ist hier nicht zu erwarten.

10.7 Allgemeine Festsetzungen und Empfehlungen

- Zugänge zu landwirtschaftlichen Grundstücken sind verboten.
- · Vorhandene Drainagen müssen angeschlossen werden.
- Es wird empfohlen, das Regenwasser der Dachflächen auf den Grundstücken in Sammelgruben oder Behältern einzuleiten und für die Gartenbewässerung zu nutzen. Es werden Regenauffangbehälter mit einer Mindestgröße von 3 - 4 m3 je 100 m2 Dachfläche empfohlen.